

# **Beitragsordnung des Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1874 e. V. (ATSV)**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Grundlage für diese Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung des ATSV. Er verpflichtet jedes Mitglied die im Folgenden genannten Beiträge, Umlagen oder Gebühren zu entrichten.
- 1.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom „Erweiterten Vorstand“ beschlossen.
- 1.3 Eine Beitragsänderung kann frühestens mit Beginn des folgenden Quartals fällig werden.

## **2 Aufnahmegebühr**

- 2.1 Mit Aufnahme in den ATSV ist mit der ersten Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr von € 10 pro Mitglied zu entrichten.

## **3 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt, inklusive einer Investitionsrücklage in Höhe von monatlich € 1,00 bzw. € 1,50 bei Familienbeiträgen, monatlich

- 3.1 € 12 für ordentliche Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 € 7,50, sofern ordentliche Mitglieder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Sozialhilfe bzw. Hartz IV beziehen. Dieser Beitrag gilt auch für Teilnehmer an Rehabilitationsangeboten des ATSV, die gleichzeitig an Freizeitangeboten des ATSV teilnehmen (Beispiel: orthop. Rehasport und Volleyball).
- 3.3 € 26,50 (€ 18,50) für Familien mit zwei (einem) in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und allen Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Alle Familienmitglieder werden als ordentliche Mitglieder geführt.
- 3.4 € 7,50 für passive Mitglieder. Diese dürfen nur einer Abteilung angehören.
- 3.5 Der Mitgliedsbeitrag für die Herzsportabteilung beträgt mit Arzt und mit Mitgliedschaft Herzinform € 28 monatlich, Herzfit ohne Arzt und ohne Mitgliedschaft Herzinform €14,70. Die Aufnahmegebühr entfällt.
- 3.6 Der Beitrag für den orthopädischen Rehabilitationssport beträgt € 20 monatlich. Die Aufnahmegebühr entfällt.
- 3.7 Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- 3.8 Ein Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ihm aus besonderem Grund der Beitrag erlassen wird. Dies gilt für maximal ein Jahr.

## **4 Zusatz- und Sonderbeiträge**

- 4.1 Zusatz- und Sonderbeiträge werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung des „Geschäftsführenden Vorstandes“.
- 4.2 Passive Mitglieder zahlen keine Zusatz- oder Sonderbeiträge.
- 4.3 Die Höhe der Zusatzbeiträge ist in der separaten „Beitragstabelle“ enthalten, die dem Aufnahmeantrag beigelegt ist und auf der Website des Vereins einzusehen ist.

## **5 Veränderungen des Mitgliedschaftsverhältnisses**

- 5.1 Ändern sich die in Punkt 3 beschriebenen persönlichen Kriterien für die Beitragsbemessung, ändert sich auch der Beitrag. Der neue Grundbeitrag gilt ab dem folgenden Quartalsbeginn, evtl. Erstattungen für das laufende Quartal sind nicht möglich. Bei zusätzlichen Neueintritten im Familienbereich wird die Differenz ab Eintritt berechnet.
- 5.2 Wechselt ein Mitglied in eine andere Abteilung oder betreibt es zusätzlich eine weitere Sportart bzw. gibt diese auf, ist dies vom Mitglied der Geschäftsstelle mitzuteilen.  
Ergibt sich daraus ein verminderter Beitrag, wird er zu Beginn des folgenden Quartals wirksam, ein erhöhter Beitrag zum Monatsbeginn der Änderung.

## **6 Zahlung des Mitgliedsbeitrages**

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich (Tennis halbjährlich) im Voraus und per SEPA-Basis Lastschrift zu entrichten. Sie werden innerhalb der ersten 15 Banktagen eines Quartals eingezogen.
- 6.2 Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten pro Quartal eine Beitragsrechnung. Hierin ist zusätzlich eine Gebühr von € 3 enthalten.
- 6.3 Die Bankgebühr für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

## **7 Beitragsrückstand**

- 7.1 Bei Beitragsrückständen wird im Regelfall das Mahnverfahren eingeleitet.  
Die Gebühren von € 2,50 für die erste Mahnung bzw. € 7,50 für die zweite Mahnung trägt das Mitglied.  
Der ATSV behält sich bei erfolgloser Mahnung weitere Rechtsschritte vor.

## **8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §4 der Satzung) endet auch die Beitragspflicht.
- 8.2 Die Kündigung (Austritt) durch ein Mitglied kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) schriftlich erklärt werden.  
Mitglieder der Herzsportabteilung und des orthopädischen Rehabilitationssports können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Ende der Verordnung. Es muss eine schriftliche Kündigung vom Mitglied erfolgen.
- 8.3 Bei Beitragserhöhungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Quartalsende. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gilt der bisherige Beitrag.

**Diese Beitragsordnung wurde am 01. Oktober 2013 vom „Erweiterten Vorstand“ beschlossen und ersetzt alle bisherigen Fassungen.**

**Änderung Punkt 6.1 beschlossen am 09.03.2015 vom „Erweiterten Vorstand“.**

**Änderung Punkt 3.5 beschlossen am 23.03.2017 vom „Erweiterten Vorstand“.**

**Änderung Punkt 3.2, 3.5,3.6 und 8.2 beschlossen am 03.04.2019 vom „Erweiterten Vorstand“.**

**Änderung Punkt 3.1 und 3.2 beschlossen am 01.09.2022 vom „Erweiterten Vorstand“.**